

(2) Zur volkseigenen Wirtschaft in diesem Sinne gehören:

- a) die zentralgeleitete und die landesgeleitete volkseigene Industrie,
- b) die volkseigene Forstwirtschaft,
- c) die volkseigene Landwirtschaft und die MAS,
- d) der volkseigene Groß- und Einzelhandel (Handelszentralen, VVEAB, HO),
- e) die Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens,
- f) der volkseigene Verkehr (Eisenbahnen, Schifffahrt, Kraftverkehr mit allen ihren Einrichtungen),
- g) die Einrichtungen der volkseigenen Finanzwirtschaft (Banken, Versicherungen),
- h) die Kommunalwirtschaft.

Die volkseigene Wirtschaft untersteht unmittelbar für sie zuständigen Stellen der staatlichen Verwaltung, die die Arbeit an den Planvorschlägen zu organisieren haben.

§ 3

(1) Die in den Anweisungen vorgeschriebene Methode berücksichtigt für alle Teile der volkseigenen Wirtschaft, die mit Betriebsplänen arbeiten, deren Aufbau.

(2) Diese Betriebe und Unternehmungen der volkseigenen Wirtschaft sind daher verpflichtet, ihre Planvorschläge auf einem Projekt ihres Betriebsplanes für 1951 aufzubauen und dabei deren technischen und methodischen Zusammenhang einzuhalten.

§ 4

(1) Die Plan Vorschläge sind in allen Teilen, einschl. der Planung des Materialbedarfs und des Haushalts, aufeinander abzustimmen, und zwar:

- a) von den Planungsabteilungen der Ministerien der Republik
für den Bereich dieser Ministerien,
- b) von den Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung, der Landesregierungen
für die den Landesregierungen unterstellte Wirtschaft,
- c) von den Planungsabteilungen der Ministerien der Länder
für die Bereiche dieser Ministerien,
- d) von der Abteilung Planung in der Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik bei den Oberbürgermeistern und Landräten
für den Bereich der Kreise, Städte, Gemeinden und der Kommunalwirtschaft,
- e) von den Planungsabteilungen in den verschiedenen Organen der volkseigenen Wirtschaft (z.B. VVB, VEB, MAS, WG, VEG, HO, HZ usw.).

Sie sind dafür verantwortlich, daß die in den Kontrollziffern und deren Direktiven festgelegte Wirtschaftspolitik von allen Stellen ihres Planungsgebietes eingehalten und verwirklicht werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Planungsorgane haben alle an der Erstellung der Planvorschläge beteiligten Stellen anzuleiten, die Arbeit zu organisieren und sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in vollem Umfange verwirklicht werden. Die Planvorschläge sind von diesen Stellen gegenzuzeichnen.

§ 5

Die Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne werden ausgegeben:

- a) für die Ministerien der Republik und die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft
durch das Ministerium für Planung, ^N
- b) für die Landesregierungen, Kreise und Gemeinden sowie die landesgeleitete volkseigene Wirtschaft und die Kommunalwirtschaft
durch die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierung.

Die an der Erarbeitung der Planvorschläge beteiligten Stellen sind verpflichtet, ihren Bedarf spätestens bis zum 30. Juli 1950 bei den vorgenannten Stellen anzumelden.

§ 6

(1) Für die Erstellung des Materialverteilungsplanes 1951 gibt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik die erforderlichen Richtlinien, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung heraus.

(2) Für die Erstellung des Haushaltsplanes 1951 erteilt das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Weisungen.

§ 7

Soweit außer Stellen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft noch andere Organe an der Erstellung der Vorschläge beteiligt sind, unterliegen sie den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 8

Der Terminplan für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft für das Jahr 1951 liegt dieser Verordnung als Anlage bei.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem 20. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1950.

Ministerium für Planung
Rau
Minister